OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702482/3/MB/NF

Datum:
Linz, 28. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Dr. med. univ. R U, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. April 2023, GZ: VStV/921301217371/2021, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von gesamt 87,20 Euro (43,60 Euro je Spruchpunkt) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. April 2023, GZ: VStV/921301217371/2021, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zwei Geldstrafen iHv von jeweils EUR 218,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 5 Stunden) wegen (1.) einer Übertretung des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und (2.) § 82 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) verhängt.

Die belangte Behörde führte dazu spruchgemäß aus:
„1. Datum/Zeit: 17.07.2021, 10:18 Uhr
Ort: x

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben im Bereich des D in x mehrere Passanten angepöbelt und derart beschimpft, dass diese nicht ungestört den Eingangsbereich betreten konnten. Aufgrund Ihres Verhaltens wurde die Polizei verständigt.

2. Datum/Zeit: 17.07.2021, 10:20 Uhr
Ort: x

Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten.
Sie haben die einschreitenden Beamten lautstark angeschrien, wild vor deren Gesichtern umher gestikuliert und die Hände zu Fäusten geballt. Da Sie Ihr aggressives Verhalten trotz mehrmaliger Abmahnung nicht eingestellt haben, musste die Festnahme ausgesprochen werden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde wie folgt aus:
„Der dem Spruch zugrundeliegende Sachverhalt ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sowie durch das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahren, zweifelsfrei erwiesen. Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführten Verwaltungsübertretungen begangen haben.

Gegen die Strafverfügung vom 19.07.2021 erhoben Sie fristgerecht Einspruch und begründeten diesen sinngemäß damit, dass Sie die Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht begangen hätten. Sie ersuchten um Akteneinsicht und begehrten die sofortige Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Am 04.09.2021 nahm der meldungslegende Polizist Revlnsp. S R zu ihren Einspruchsangaben dahingehend Stellung, dass er auf die Angaben in der Anzeige verweist und diese vollinhaltlich aufrecht hält.

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17.09.2021 wurde Ihnen der gesamte Akteninhalt zur Kenntnis gebracht und Sie wurden aufgefordert, sich binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich zu rechtfertigen. Gleichzeitig wurden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass das Verwaltungsstrafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird, falls Sie die Ihnen eingeräumte Frist zur Abgabe einer Rechtfertigung ungenützt verstreichen lassen sollten. Die Aufforderung zur Rechtfertigung wurde laut Zustellnachweis am 23.09.2021 durch Hinterlegung zugestellt und am 29.09.2021 persönlich von Ihnen übernommen.

In Ihrer schriftlichen Rechtfertigung vom 09.10.2021 ist diesem Bescheid nochmals angehängt.

Am 28.04.2022 wurde der meldungslegende Polizist Revlnsp. S R als Zeuge einvernommen, nachdem er auf die Wahrheitspflicht und die Folgen einer Falschaussage aufmerksam gemacht wurde. Dieser gab folgendes niederschriftlich zu Protokoll:
„Grundsätzlich verweise ich auf die Angaben in der Anzeige und der bereits getätigten Stellungnahme und halte diese vollinhaltlich aufrecht. Die angezeigte Übertretung konnte eindeutig im Zuge des Dienstes wahrgenommen werden.
Wir wurden zum Tatort gerufen, da der amtsbekannte Hem Dr. U beim D sämtliche Passanten anpöbelt und beschimpft. Bei unserem Eintreffen konnten wir den Beschuldigten bereits deutlich hören. Hem U wurde daraufhin von uns angesprochen, über die Anzeige nach § 81 Abs. 1 SPG in Kenntnis gesetzt und angewiesen, die Örtlichkeit zu verlassen. Er wurde von uns weder geduzt, noch als „Trottel bezeichnet Auch nach mehrfacher Aufforderung ist er dem nicht nachgekommen. Er wurde daraufhin von uns an beiden Annen erfasst, aber keinesfalls unter Einsatz von roher Körpergewalt, und wurde von der Örtlichkeit weggebracht Dagegen wehrte er sich, indem er versuchte sich mit den Füßen dagegen zu stemmen und er beschimpfte uns fortwährend.

Ihm wurde von uns nochmals die Möglichkeit gegeben, die Örtlichkeit Jetzt zu verlassen, woraufhin er aggressiv wurde. Er fing an mit seinen Händen herum zu gestikulieren, hat die Hände zu Fäusten geballt und hat mehrfach versucht, wieder zur anfänglichen Örtlichkeit zurück zu kehren.

Daraufhin wurde von uns die Festnahme gern. § 35 VStG ausgesprochen. Er musste mit Körperkraft zu Boden gebracht werden, wogegen ersieh wieder gewehrt hat. Dabei hat er uns wieder fortlaufend beschimpft.

Fr. S war von Anfang der Amtshandlung ebenfalls anwesend. Ob und ab wann sie die Amtshandlung mitgefilmt hat kann ich nicht angeben. Sie hat die Amtshandlung fortwährend behindert und versuchte zu verhindern, dass Herrn Dr. U festgenommen wird. Sie wurde daraufhin ebenfalls der Örtlichkeit verwiesen, aber keinesfalls angepöbelt und von mir auch sicher nicht körperlich attackiert.

Die amtsärztliche Untersuchung wurde durchgeführt, war aber aufgrund des immer noch aggressiven Verhaltens massiv erschwert.

Sämtliche Angaben kann mein Kollege Grlnsp. R bestätigen. Mehr kann zum angezeigten Sachverhalt nicht angegeben werden."

Am 07.06.2022 wurde die Zeugin S J von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck einvernommen, nachdem sie auf die Wahrheitspflicht und die Folgen einer Falschaussage aufmerksam gemacht wurde. Diese gab folgendes niederschriftlich zu Protokoll:
„Ich wurde von der BH Vöcklabruck als Zeugin im Verwaltungsstrafverfahren gegen Dr. R U, x geladen und darüber belehrt, dass meine Zeugenaussage der Wahrheit entsprechen muss, ansonsten dies strafrechtliche Folgen für mich hätte. Weiter wurde ich über das Entschlagungsrecht (Recht auf Verweigerung der Aussage) belehrt, da ich zum Tatzeitpunkt in einer Lebensgemeinschaft mit dem Beschuldigten stand. Weiters habe ich das Recht, meine Aussage zu verweigern, da auch gegen mich in gleicher Sache ein Verwaltungsstrafverfahren bei der BH Vöcklabruck geführt wird, welches gegenwärtig beim LVwG OÖ zur Entscheidung liegt.

Ich möchte jedoch aussagen und führte wahrheitsgemäß wie folgt aus:

Nachdem Dr. R U und ich erklärte Impfgegnersind, entschlossen wir uns, am 17.07.2021 die COVID-Impfstraße beim x D aufzusuchen, um Flyer zu verteilen. Dabei fragten wir die impfwilligen Personen, ob wir ihnen Flyer aushändigen dürften. Jene, die dies ablehnten, erhielten von uns keine Flyer. Wenn die Leute mit uns ins Gespräch kommen wollten, ließen wir uns auf einen Dialog ein.

Um die Flyer an verschiedenen Eingängen zu verteilen, trennten sich Dr. U und ich voneinander. Daher konnte ich nicht wahrnehmen, inwieweit Dr. U strafbares Verhalten gesetzt hatte. Ich wurde erst wieder auf Dr. U aufmerksam, wie dieser von zwei Polizeibeamten abgeführt wurde. Dabei versuchte er, die Polizeibeamten argumentativ davon zu überzeugen, ihn loszulassen."

Dieses Ermittlungsergebnis wurde Ihnen mit Schreiben vom 09.03.2023 mitgeteilt Mit diesem Schreiben wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieser Verständigung eine Stellungnahme abzugeben. Weiters wurden Sie darauf hingewiesen, dass der Bescheid auf Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen wird, soweit Ihre Stellungnahme nicht anderes erfordert. Dieses Schreiben wurde laut Zustellnachweis am 18.03.2023 persönlich von Ihnen übernommen.

Da in Ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 31.03.2023 keine weiteren, Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel vorgebracht wurden, konnte von der Aufnahme weiterer Beweise Abstand genommen werden und gegenständlicher Bescheid wird auf Grundlage der Anzeige vom 17.07.2021 und dem bisher durchgeführten Ermittlungsverfahren erlassen.

Folgende Rechtsvorschriften kommen zur Anwendung:

Gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Gemäß § 82 Abs. 1 SPG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der Öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Die Behörde hat dazu erwogen:
Am 17.07.2021 um ca. 10:10 Uhr wurde die Streifenbesatzung "Sektor 3" (Grlnps. R und Meldungsleger) nach x, zum Haupteingang des D beordert, da dort eine männliche Person die dort wartenden Personen wüst beschimpfen und anpöbeln würde. Am Einsatzort eingetroffen, nahmen die einschreitenden Beamten mit dem Hauptverantwortlichem des ÖRK Kontakt auf, welcher ihnen den Sachverhalt kurz schilderte.

Demnach beschimpften Sie und pöbelten Sie dort wartende Personen derart an, dass der Betrieb der Test- bzw. Impfstraße gestört wurde und der Eingangsbereich nicht mehr ungehindert betreten werden konnte. Aufgrund Ihres Verhaltens musste die Polizei verständigt werden.

Im Zuge des Gespräches gingen sie auf den Eingangsbereich zu, wobei die Beamten sofort Ihr ordnungsstörenden Verhalten wahrnehmen konnten. Sie äußerten lautstark Worte wie: "Ihr werdet alle vom Stasi-Karl geblendet, es ist eine Impflüge. Ihr werdet alle überwacht Der Staat will euch überwachen." und versuchten dabei an die bei der Test- bzw. Impfstraße wartenden Personen Flyer zu verteilen.

Sie wurden folglich über die Anzeigenerstattung nach § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz in Kenntnis gesetzt und dazu aufgefordert, Ihr Verhalten einzustellen und die Örtlichkeit zu verlassen. Sie wurden aber laut Zeugenaussage des meldungslegenden Polizisten und entgegen Ihren Angaben in der Rechtfertigung weder geduzt noch als „Trottel“ bezeichnet.

Nach der Rechtsprechung ist die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört, wenn ein Zustand hergestellt worden ist, welcher der Ordnung widerspricht, wie sie an einem öffentlichen Ort gefordert werden muss. Eine Störung der öffentlichen Ordnung ist jedenfalls gegeben, wenn es zu einem Aufsehen oder zu einem Zusammenlauf von Menschen kommt, wobei dies nicht zur Erfüllung des Tatbestandes erforderlich ist (VwGH vom 24.11.1986, 86/10/0131)
Jedenfalls muss durch das tatbildliche Verhalten entweder der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder aber ein bestehender Zustand von Dingen in

wahrnehmbarer Weise gestört worden sein, wobei hier unter „Dingen auch Personen zu verstehen sind. Eine solche Störung ist schon dann vorhanden, wenn Personen dazu bewogen werden, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nichtstattgefunden hätte (VwGH vom 25.01.1991, 89/10/0021).

Die Störung der öffentlichen Ordnung muss zudem ungerechtfertigt erfolgt sein. Im gegenständlichen Fall ist kein Grund ersichtlich, warum Ihr Verhalten im Sinne der Rechtsprechung gerechtfertigt hätte sein sollen.

Trotz mehrfacher Aufforderung, weigerten Sie sich, die Örtlichkeit zu verlassen, weshalb Sie von den einschreitenden Beamten an den Armen erfasst und mittels Handfesselsperre vom Haupteingang des D in Richtung X verbracht wurden. Dabei stemmten Sie sich mit den Füßen dagegen, wurden zusehends aggressiver und schrien die Beamten wiederholt lautstark an.

Im Bereich X wurden Sie ausgelassen und erneut angewiesen, die Örtlichkeit nun zu verlassen. Daraufhin zeigten Sie sich immer aggressiver. Sie ballten Ihre Hände zu Fäusten, kamen immer in den Nahbereich der Beamten und gestikulierten dabei mit Ihren Händen vor deren Gesichtern herum.

Da Sie Ihr aggressives Verhalten trotz mehrfacher Abmahnung nicht nur nicht einstellten, sondern sogar steigerten, musste schlussendlich die Festnahme gern. § 35 Abs. 3 VStG ausgesprochen werden.

Tatbildlich im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG ist ein aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht, während diese eine Amtshandlung durchführen. Dieses Verhalten muss zudem trotz vorangegangener Abmahnung fortgesetzt werden.

Unter einem aggressiven Verhalten ist ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als „aggressives Verhalten“ gewertet werden muss. Solches liegt etwa bei „Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten“ vor.

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein „sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten“ angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das „Schreien mit einem Aufsichtsorgan“ auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20.12.1990, 90/10/0056).

Der Inhalt der schreienden Äußerung ist dabei prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin das Schreien oder heftige Gestikulieren als Ausdruck der Aggressivität. Selbst das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes oder

gestikulierendes Verhalten gegenüber Aufsichtsorganen die Grenze des § 82 SPG zu überschreiten. (LVwG-701291/12/ER)

Im Zuwarten auf den Arrestantenwagen beschimpften Sie die Beamten mit den Worten: "Ihr habt ja nichts im Gehirn ausser Wasser. Darum seid ihr so feucht in der Hose. Ihr seid nur im Auftrag des S da."

Auch im Polizeianhaltezentrum stellten Sie Ihr aggressives Verhalten nicht ein und beschimpften die Beamten mit den Worten: "Ihr seid eine Schande für die Republik." Durch Ihr Verhalten wurde auch die amtsärztliche Untersuchung massiv erschwert.

In der Sache selbst sieht die erkennende Behörde keinen Anlass, an den klaren und schlüssigen Angaben des Meldungslegers zu zweifeln, zumal es sich bei diesem um einen zur Beobachtung und Überwachung der öffentlichen Aufsicht geschulten Beamten handelt, dem zugemutet werden muss, dass er Übertretungen der angeführten Art einwandfrei wahrnehmen, als solche erkennen und darüber der Behörde verlässliche Angaben machen kann. Es war daher den schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben des Meldungslegers doch mehr Glauben beizumessen, als den Angaben des Beschuldigten, der sich ebenso verantworten kann, wie es ihm für den Ausgang des Verfahrens am günstigsten erscheint.

Somit war für die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführten Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.

Strafbemessung:
Bei der Bemessung der Strafe wurde das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt.

Die verhängte Geldstrafe entspricht somit dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und erscheint der Behörde notwendig, Sie in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen nicht zugute.

Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse haben Sie der Behörde nicht bekanntgegeben. Sie geht daher bei der Strafbemessung von einem geschätzten Mindesteinkommen von € 1.000, - aus und nimmt weiters an, dass Sie kein Vermögen besitzen sowie keine für die Strafbemessung relevanten Sorgepflichten haben.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten stützt sich auf § 64 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis ergriff der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in der er wie folgt ausführt:

„Sehr geehrte Frau S!
Wenig herzlichen Dank für die Zusendung ihrer Straferkenntnis!
Verbrecher und abartig kranke Soziopahten seid ihr, die ihr das als Beamte im Zuge des Corona-Wahns dieser abartigen Corona-Gesundheitsdiktatur getan habt und anhaltend tut!
Der COVID-19-Geisteskrankheit im Amt kein Ende!
Sagen sie mal, gute Frau S S, wozu soll das gut gewesen sein, dieses Schreiben an meine seit Anfang Jänner 2023 nicht mehr gültige Wohnsitzadresse in x auch noch zu schreiben? Hätte meine rechtskonform gültige Wohnsitzadresse in x nicht genügt für ihr sinnbefreites Schreiben? Der Enthirnung im Amt kein Ende?
Bezugnehmend auf ihren Bescheid / Straferkenntnis 5.4.2023, mir zugestellt zweimalig an meine alte Wohnsitzadresse in x, als auch an meine neue Wohnsitzadresse in x, am 12.4.2023, möchte ich wie folgt Stellung nehmen:
1.: Bezeichnung des Bescheids: „Bescheid / Straferkenntnis" VStV/921301217371/2021
2.: Bezeichnung der belangten Behörde: LPD OÖ, Nietschestraße 33, 4020 Linz
3.: Gründe,.... bzw. Erklärung ....:
Ich beziehe mich auf meine bisherigen und die ihrigen Schreiben, siehe dort!
Sämtliche in ihrer „Begründung“ aufgelisteten Gründe für die Schlussfolgerungen ihrer Straferkenntnis und der damit wenig wohlwollenden Bestrafung meiner Person sind nicht nachvollziehbar und treffen nicht zu!
Ich bin nicht bereit, ihre Straferkenntnis anzuerkennen und weise ihre Beschuldigungen bzw. nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerungen auf das Schärfste zurück!
4.: Begehren:
Ich begehre die sofortige Rücknahme des Bescheids und die Einstellung dieses sinnbefreiten Verwaltungsstrafverfahrens!
Werfen sie ihren Bescheid wohlgefaltet und mit Stempel & Siegel versehen in den Altpapiercontainer oder in ein Drecksloch zum Hineinschei... en, dort gehört er hin! Besten Dank!
Setzen sie damit der COVID-19-Geisteskrankheit im Amt ein Ende!
5.: Erhalt des Bescheids am 12.4.2023, meine heutige Beschwerde vom 8. Mai 2023
Hören sie endlich auf, friedfertige unbeugsame Bürger Österreichs mit Herz und Verstand im Auftrag unserer geisteskranken Politiker und Soziopathen dieses kranken Unrechtsstaates zu jagen! Das ist zum Speiben! □
Die Aufarbeitung der Corona-Verbrechen gegen die österreichische Bevölkerung und die Menschlichkeit sowie Menschenwürde ist im Gange, die Verbrecher und Soziopathen in Politik, Ämtern und Interessensvertretungen werden vor ordentliche Gerichte gestellt und ob ihrer Coronoia-Verbrechen hart bestraft werden!
Beste Grüße und leben wir unser LEBEN mit Herz und Verstand! Genießen sie den heutigen Tag!“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 9. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen kann, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 17.07.2021 um ca. 10:10 Uhr wurde die Streifenbesatzung "Sektor 3" nach x, zum Haupteingang des D beordert. Der Bf beschimpfte dort Passanten wüst und pöbelte sie an. Der Betrieb der Teststraße bzw. der Impfstraße am dortigen Standort wurde gestört, da Kunden den Eingangsbereich nicht mehr ungehindert betreten konnten. Aufgrund des Verhaltens des Bf musste auch die Polizei gerufen werden. Beim Eintreffen der Einsatzkräfte vermeldete der Bf lautstark: "Ihr werdet alle vom Stasi-Karl geblendet, es ist eine Impflüge. Ihr werdet alle überwacht. Der Staat will euch überwachen."

Trotz mehrfacher Aufforderung, weigerte sich der Bf im Anschluss, die Örtlichkeit zu verlassen, weshalb er von den einschreitenden Beamten an den Armen erfasst und mittels Handfesselsperre vom Haupteingang des D in Richtung X verbracht wurde. Dabei stemmte der Bf sich mit den Füßen dagegen, wurde zusehends aggressiver und schrie die Beamten wiederholt lautstark an.

Im Bereich X wurde der Bf entlassen und erneut angewiesen, die Örtlichkeit zu verlassen. Daraufhin zeigte sich der Bf immer aggressiver. Er ballte seine Hände zu Fäusten, kam immer in den Nahbereich der Beamten und gestikulierte dabei mit den Händen vor deren Gesichtern herum.

Da der Bf sein aggressives Verhalten trotz mehrfacher Abmahnung nicht einstellte, ist die Festnahme gem. § 35 Abs. 3 VStG ausgesprochen worden.

Über den Bf wurden wegen Übertretung des § 81 Abs 1 SPG bereits zahlreiche Geldstrafen verhängt (vgl unter anderem GZ: VStV/920302142871/2020, VStV/921300796681/2021, mit denen Geldstrafen iHv jeweils EUR 100,00, und GZ: VStV/921300977328/2021, VStV/921301015569/2021, mit denen Geldstrafen iHv jeweils EUR 150,00 verhängt wurden).

Die persönlichen Verhältnisse des Bf wurden von der belangten Behörde mit einem monatlichen Einkommen von 1.000 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten eingeschätzt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt und wird vom Bf auch nicht substantiiert bestritten.

Die bloße Behauptung, das verfahrensgegenständliche Verhalten des Bf sei eine künstlerische Aktion gegen Corona-Maßnahmen und dessen Auswirkungen, vermochte der Bf mit seiner Beschwerde nicht darzulegen. Das Beschwerdevorbringen erschöpft sich vielmehr in unsachlichen Ausführungen zu den bestehenden Corona-Regeln. Auch der Einschätzung seiner persönlichen Verhältnisse im Straferkenntnis der belangten Behörde ist der Bf nicht entgegen getreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 81 Abs 1 SPG, BGBl 566/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 61/2016, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

III.2. Im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten“ nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden

kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein. Im Hinblick auf Spruchpunkt 1. ist sohin zu erkennen, dass sich unstrittig Menschen gestört gefühlt haben und dies zu einer Anzeige bei der Polizei geführt hat, sodass diese einschreiten musste.

III.3. Unstrittig schrie der Bf im Bereich des D x und der dort befindlichen Impfstraße herum und pöbelte Passanten an. Durch diese Verhaltensweise, welche geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, hat der Bf die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt gewesen ist. Eine Darbietung von Kunst gegen Corona-Maßnahmen konnte nicht erkannt werden.

III.4. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf ließ im vorliegenden Fall die gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte jedenfalls erkennen müssen, dass das lautstarke Beschimpfen eines Mitarbeiters des Sicherheitsdienstes bei der Coronateststraße geeignet ist, den unerwünschten Erfolg hervorzurufen. Es ist ihm somit jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

III.4.1. Im Hinblick auf Spruchpunkt 2. hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

III.4.2. Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 190/2021, lautet:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst
§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) …
zu bestrafen.“

III.4.3. Der Bf hat während einer Amtshandlung trotz Abmahnung mit den Händen gestikuliert und einen Polizeibeamten lautstark angeschrien. Es braucht nicht näher erläutert werden, dass dadurch der objektive Tatbestand des § 82 Abs 1 SPG erfüllt wurde, und stellt dies der Bf in seinem Beschwerdeschriftsatz auch nicht in Abrede.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs 1 VStG zu verweisen.

III.5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Angesichts der persönlichen Verhältnisse des Bf und in Anbetracht der einschlägigen Vormerkungen erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die jeweils verhängte Strafe als angemessen, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

III.6. Im Ergebnis war daher die Beschwerde gänzlich als unbegründet abzuweisen.

III.7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Der Kostenbeitrag war daher mit gesamt 87,20 Euro (43,60 Euro je Spruchpunkt) festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere kommt der Beurteilung der Frage, ob das konkret vom Bf gesetzte Verhalten unter § 81 Abs 1 SPG zu subsumieren ist bzw der Strafhöhe im ggst Fall des Bf, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie ggst – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Die Bestrafung des Bf erfolgte zweifelsfrei auf der Grundlage des § 81 Abs 1 erster Satz SPG, zumal dem Bf erschwerende Umstände iSd § 81 Abs 1 zweiter Satz SPG nicht zur Last gelegt wurden, sodass er jedenfalls nicht revisionslegitimiert ist (vgl VwGH 29. Oktober 2014, Ra 2014/01/0113).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter